

ARCHIV
 Stadtarchiv Frankfurt a. M.
 Frankfurt, a. Oder
 Abthlg. XXII No. 174
Kuchterle Fab. Mullergras
 1847.



ARCHIV
Stadthochhaus Frankfurt a. O.
Frankfurt, a. Oder
Abthlg. XXII No. 174
Kuchterle Fab. Mullergras
1847.

13 15

Türk. Holz
Stadlarchiv
* Frankfurt (Oder) *

17, 4

Einbl.

verpackt

855

855

M ü

13 15

2

Statut

der

Müller-Innung

zu

Frankfurt an der Oder.



Frankfurt a/O.

Druck von F. W. Rösch.

1853.

S 55

Nachdem die
unter der Benen
von Gewerbetrei
Ordnung vom
vom 9. Februar
tritt für diese R
Innung zu
Statut an die
wesenen statutar
welche hierdurch

Die Innur
ihrer gemeinsam
soll die Innung
Gelegenheit dar
waltung ihrer g
gegenseitigem
ihnen erhalten
allgemeinen Zw
a) die Aufnah
und Geselle
b) der Fürsorg
nossen sich
c) die Verwa
Kranken,

Die Mitg
ben Mitglieder
foribestehenden

Jeder unt
wohnende Mi
unter den nAch
langen. Den
Aufnahme zu

3404



13 15

3

Nachdem die statutarische Verfassung der in Frankfurt a. O. bisher unter der Benennung „Gewerk der Müller“ bestandenen Korporation von Gewerbetreibenden, den Bestimmungen im §. 95. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und im §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gemäß, einer Revision unterworfen worden, tritt für diese Korporation, welche unter der Benennung „**Müller-Innung** zu Frankfurt a. O.“ fort dauert, das gegenwärtige Statut an die Stelle der für jene Innung bisher maßgebend gewesen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

§. 1.

Allgemeine Zwecke der Innung.

Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommenung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistande vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend, hat die Innung auch:

- a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen zu beaufsichtigen;
- b) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungs-Genossen sich zu unterziehen;
- c) die Verwaltung der für die Innungs-Genossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen zu leiten.

§. 2.

Mitglieder der Innung.

Die Mitglieder des Müller-Gewerks in Frankfurt a. O. bleiben Mitglieder der als Müller-Innung in Frankfurt a. O. fort bestehenden Korporation.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Jeder unbescholtene, in Frankfurt a. O. oder in der Umgegend wohnende Müllermeister kann die Aufnahme in diese Innung, unter den nachstehenden zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb Frankfurt a. O. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer

955

Nähe des Wohnortes als in Frankfurt a. O., eine Innung ihres Gewerbes besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Müller-Gewerbes nachweisen.

Zum Beweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der, in den §§. 37–40. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Prüfungs-Kommissionen, oder, in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der, nach den Bestimmungen im Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 früher bestandenen Prüfungs-Behörden. Mitglieder älterer, vor Verkündung der Gewerbe-Ordnung, an anderen Orten bestandener Müller-Innungen sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antragsgeld von fünf Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungs-Kommission der Innung geprüften Meistern zur Innungs-Kasse zu entrichten und nach der betreffenden allgemeinen Anweisung von der Prüfungs-Kommission festzusetzen sind, nicht mitbegriffen.

§. 4.

Ueber die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuchs, welches schriftlich bei dem Obermeister (§. 21.) einzureichen ist, hat die Innungs-Versammlung zu entscheiden; sie darf aber, wenn die im §. 3. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und keiner der, im §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Gründe der Ausschließung vorliegt, die Aufnahme nicht versagen.

§. 5.

Durch den Beschluß, welcher die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuches feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungs-Genossen. Der Obermeister hat ihn von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt.

§. 6.

Wittwen und minderjährige Erben verstorbenen Genossen.
Wird, nach dem Tode eines Innungs-Genossen, dessen Gewerbe durch einen, zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten

Stellvertreter, f
Erben vorhand
Befugnisse und
nahme des St
des Wittwensta
Minderjährige
Großjährig
gungen der Au
zu genügen.

Allgemeine

Der Eintr
jenigen Rechte
diesem Statute
an dem Vermö
tungen, sowie
den dafür festg

Stimmber
nungs-Genosse
nen Jahres, v
net, selbstständ
einen Beschluß

Die nach
Wittwen und n
stimmberichtig.

Zur Errei
den Bestimmun
tung der gesetzl
der Innungs-Ver
des Vorstandes

Die Besti
Wahl zum Mi
Verpflichtung f
Mitglieder der
Prüfungs-Kom
bruar 1849).

Sollte ein
Genossen in ei
oder Lehrverh
gesicherte Arbei

Stellvertreter, für Rechnung der Wittve, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen, mit Ausnahme des Stimmrechts (§. 8.), auf die Wittven für die Dauer des Wittwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Großjährige Söhne der Innungs-Genossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§. 3.) ebenso wie andere Gewerbetreibende zu genügen.

§. 7.

Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungs-Genossen.

Der Eintritt in die Innung begründet die Theilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Gesetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Theilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, sowie die Mitbenutzung ihrer gemeinsamen Anstalten, unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§. 8.

Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungs-Genosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbstständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung (§§. 10. 19.) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im §. 6. zur Innung gehörenden Wittven und minderjährigen Erben verstorbenen Genossen sind nicht stimmberechtigt.

§. 9.

Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken und den mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gefassten Beschlüssen der Innungs-Versammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 22. in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungs-Genossen zur Annahme der Wahl zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission der Innung oder der Kreis-Prüfungs-Kommission (§§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849).

§. 10.

Sollte ein Innungs-Genosse Gesellen oder Lehrlinge anderer Genossen in eigennütziger Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten, oder die einem andern Genossen zugesicherte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen,

oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums, oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obermeister demselben die hierdurch veranlaßten Beschwerden, vor versammeltem Vorstande, vorzuhalten und ihn vor Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Innungs-Versammlung Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern auferlegen und ihnen, nach Befinden, außerdem das Stimmrecht (§. 8.) bis auf drei Jahre entziehen.

§. 11.

Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, besonders solche, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungs-Genossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Theile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Ausöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande, zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verurtheilt eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 12.

Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Vernehmung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungsstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

§. 13.

Freiwilliger Austritt aus der Innung.

Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Verrichtung der rüchständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung, ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablauf dieses Quartals geht der Ausscheidende aller, durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andrerseits hört alsdann seine Verpflichtung zur fernerer Zahlung von Beiträgen auf, soweit er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungs-Genossen aufkommen muß.

§. 14.

Unfreiwilliges Ausscheiden.

Ein Innungs-Genosse, welcher sich solcher Handlungen oder

Verbrechen schul-
werbe-Ordnung
Innung unbedin-
scheiden. Auch
nach jener Gese-
nungs-Genosse
Zustimmung d
ausgeschlossen w

Das unfre
die Mitgliedsch
nung, und eben
fernerer Beiträ
behalte, zur un
ständig geblieb
tungsweise (§.

Ordnung

Zur Erledi-
lung vorbehalten
Versammlungen
12. Januar, 12
einem dieser T
den Werkeltage
abgehalten.

Einladungs-
erlassen, es m
sammlung zur
meister oder sei
drei Tage vor
Einsicht jedes
welche in diese
den ordentlichen
werden.

Die Veru-
Berathungen u
genheiten erford
dem Vorstande
net werden. A
liche Versamml
tigten Innungs
Versammlungen

Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungs-Genosse durch Beschluß der Innungs-Versammlung unter Zustimmung der Kommunal-Behörde in Frankfurt a. O. wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 13. erwähnten Vorbehalte, zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§. 35.) beigetrieben werden.

§. 15.

Ordentliche Versammlungen der Innung.

Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungs-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten werden jährlich vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Genossen, und zwar: am 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. October, oder sofern auf einem dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Werkeltage Vormittags neun Uhr in der Stadt Frankfurt a. O. abgehalten.

Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen werden nicht erlassen, es muß aber das Verzeichniß der in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung beim Obermeister zur Einsicht jedes Innungs-Genossen bereit liegen. Ueber Gegenstände, welche in diesem Verzeichniß fehlen, darf erst in einer nachfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschluß gefaßt werden.

§. 16.

Außerordentliche Versammlungen.

Die Berufung außerordentlicher Versammlungen ist zu Berathungen über eine der in den §§. 53. 54. erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann außerdem in dringenden Fällen von dem Vorstände beschlossen oder von dem Beisitzer (§. 18.) angeordnet werden. Auch ist der Obermeister verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Innungs-Genossen darauf anträgt. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen sämtliche stimmberechtigte Genossen, mit

955

ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Zustellung oder Vorzeigung der Einladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Tag frei bleiben. An Sonntagen dürfen ebensowenig als an Festtagen außerordentliche Versammlungen abgehalten werden.

§. 17.

Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen Theil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unvermeidliche Abhaltung am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obermeister zu entschuldigen.

Wer in einer Innungs-Versammlung nach dem festgesetzten Anfange der Berathungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, verurtheilt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen. Die außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Frankfurt a. O. wohnenden Mitglieder dürfen ohne Entschuldigung ausbleiben.

§. 18.

Beisitzer der Innung.

Jeder Berathung der Innungs-Versammlung muß das, der Innung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in Frankfurt a. O. beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäßigen Beginn und Verlauf der Versammlungen zu sorgen. Derselbe übt bei den Berathungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obermeister (§. 19.) nicht mehr im Stande ist, die Ruhe der Berathung zu erhalten, oder wenn die Versammlung zu gesetzwidrigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefassten Beschlüsse sind ungültig.

§. 19.

Berathungen und Beschlüsse der Innungs-Versammlung.

Der Obermeister oder dessen Stellvertreter leitet die Berathungen. Derselbe ertheilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Erörterungen und Abstimmungen. Seinen Anweisungen bei der Aufrechterhaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Berathungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweiten Male nothwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches Betragen gegen Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht bis auf drei Jahre zu entziehen.

Für jeden §. 53. unter den in der vorhandenen Stimmkarte oder, wenn die

Abschlag. Abwesende machen: sie sind Vorschriften des Beschlüsse der Ber

Ueber die genommen, von zwei anderen M unterschrieben u

Sind Innung auf Innungs-Ausfertigungen des Vorstandes

Außerdem muß dung, daß er g gefunden, durch mens, Unterschrift

Den Vorste

1) ein Oberm zu leiten u des und der

2) ein Schri Arbeiten un standes wie

3) ein Kasse 4 - 6) drei a ter der zu

Verhinderung

Die Mitgl

Versammlung, drei Jahre gew

Stimmrecht. erhebliche, vor gungsgründe, Wer ohne solche

§. 20.

Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 53. 54. erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obermeisters oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen: sie sind, wenn vor der Abhaltung der Versammlung die Vorschriften des §. 15. oder des §. 16. befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und von dem Beisitzer unterschrieben und in der Innungslade aufbewahrt.

Sind Innungs-Beschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungs-Beschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obermeister und von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungsiegel bedruckt. Außerdem muß jede solche Ausfertigung vom Beisitzer, zur Beurkundung, daß er gegen die Gültigkeit des Beschlusses nichts zu erinnern gefunden, durch den Vermerk „gesehen“ mit Beifügung seiner Namens-Unterschrift bescheinigt werden.

§. 21.

Vorstand der Innung.

Den Vorstand der Innung bilden:

- 1) ein Obermeister, welcher die gesamte Innungs-Verwaltung zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungs-Versammlung zu sorgen hat;
- 2) ein Schriftführer, welchem die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen sowohl des Vorstandes wie der Innungs-Versammlung obliegt;
- 3) ein Kassensführer, welcher die Innungskasse verwaltet;
- 4-6) drei andere Vorsteher, welche zugleich als Stellvertreter der zu 1-3. bezeichneten Vorsteher, deren Geschäfte in Verhinderungsfällen zu besorgen haben.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Innungs-Versammlung, aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluß der

955

Versammlung verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Vertheilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in Frankfurt a. O. Im Auftrage derselben werden die Gewählten vom Beisitzer, vor versammelter Innung, durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach erfolgter Bestätigung dieses Statuts durch das Loos bestimmt werden. Die Auscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§. 23.

Geschäfte des Obermeisters.

Der Obermeister hat alle, an die Innung gerichtete Schriften in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Verathung nicht erfordern, im Namen des Innungs-Vorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Innung, von deren Anberaumung der Beisitzer zu benachrichtigen ist, und zu den Verathungen des Vorstandes, sowie die etwa nöthigen Vorladungen einzelner Innungs-Genossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu ertheilenden Bescheide, oder an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w. zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungs-Genossen, sowie der bei der Innung aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zu führen.

§. 24.

Gemeinsame Verathungen der Mitglieder des Vorstandes.

Unter dem Vorsitze des Obermeisters hat der Innungs-Vorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

- 1) die Vorbereitung derjenigen Verathungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungs-Versammlung gebracht werden sollen;
- 2) die laufende Verwaltung des Innungs-Vermögens;
- 3) die Bewilligung von Unterstützungen aus der Innungs-Kasse, soweit der Vorstand hierzu nach §. 50. oder durch den, von der Innungs-Versammlung genehmigten Ausgabe-Etat (§. 28.) ermächtigt ist;
- 4) die Erörterung der Anträge auf förmliche Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei der Innung;
- 5) die Festsetzung der, nach den §§. 11. 12. 17. 31. 46. verurtheilten Ordnungsgeldstrafen;
- 6) die Verwarnung einzelner Innungs-Genossen in den Fällen der §§. 10. und 42.;

7) die Zurechtweisung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Verhalten zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt (§. 47.).

§. 25.

Zu den gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder desselben vom Obermeister zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obermeisters.

Die Ergebnisse der Beratungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben, von den anwesenden Vorstands-Mitgliedern zu vollziehen und in der Innungslade aufzubewahren.

§. 26.

Kosten der Geschäftsführung.

Für die Beschaffung des Lokals zu den Versammlungen der Innung und der Vorstandsmitglieder, für die Aufbewahrung der Innungslade und für die Zeitversäumnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten verbunden sind, erhält der Obermeister eine, von der Innungs-Versammlung festzusetzende jährliche Entschädigung aus der Innungskasse.

Auch dem Schriftführer und dem Kassensführer können, durch Beschluß der Innungs-Versammlung, für ihre Zeitversäumnisse angemessene Entschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

§. 27.

Innungsbote.

Zur Bestellung der Einladungen und Vorladungen kann der Obermeister, mit Zustimmung der Innungs-Versammlung, einen Innungsboten annehmen, welcher die ihm zugesicherten Botengebühren aus der Innungskasse erhält. Derselbe steht bei der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obermeisters und kann, bei Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, mit Genehmigung der Innungs-Versammlungen wieder entlassen werden.

§. 28.

Verwaltung des Innungs-Vermögens.

Die Verwaltung des Innungs-Vermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungs-Versammlung festzusetzenden Einnahme- und Ausgabe-Etat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungs-Versammlung ist erforderlich zu allen Ueberschreitungen des Etats und zur Erwerbung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von

955

Grundstücken, zur Ausleihung oder Cession von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleich.

§. 29.

Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in Frankfurt a. D. kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Korporationsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde nothwendig.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Innung ist, auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung nothwendig. Von dieser kann jedoch die Königliche Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der Innung und in Uebereinstimmung mit der Kommunalbehörde, dispensiren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß dieser der Innung vortheilhaft, oder doch nicht nachtheilig ist.

§. 30.

Dem Korporationsvermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Ueberschüssen aus der Innungskasse erworbene Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach andern Grundsätzen als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung vertheilt werden.

§. 31.

Laufende Beiträge zur Innungskasse.

Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich spätestens am 15. der Monate Januar, April, Juli und October 2½ Sgr. an den Kassensführer zu zahlen.

Wer die Entrichtung fälliger Beiträge über den Zahlungs-Termin hinaus verzögert, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 2½ Sgr.

§. 32.

Sonstige Einnahmen der Innungskasse.

Der Innungskasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welcher insbesondere gehören:

- 1) die Nutzungen des Innungs-Vermögens;
- 2) die Eintrittsgelder der neu aufgenommenen Mitglieder;
- 3) die Beiträge, welche die bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge

zur Erstattung
lassung vera
4) alle nach d
eingezogenen

Aus der In
1) die Verzins
derselben be
2) die auf dem
3) die Kosten
nungs-Ang
4) die von der
Versammlung
Innungs-C
5) die außerde
mäß, beschle
Der Aufwa
kasse nicht zur

Soweit die
(§. 31.) nicht
liche Beiträge d
dieser Beiträge
migung der Ko
Dieselben
fig vertheilt.
Sofern es
keiten der Innu
thigen Beiträge

Einziele
Alle rückst
die Kommunal
werden. Der
dem Beisitzer g

Die Urkun
Papiere und d
Thalern überst
schlusse vom L
Kade befindet si

zur Erstattung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlassten Auslagen zu zahlen haben;
4) alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

**§. 33.
Ausgaben.**

Aus der Innungskasse werden bestritten:
1) die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2) die auf dem Innungs-Vermögen haftenden Lasten und Abgaben;
3) die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4) die von dem Vorstande (§. 24. zu 3.) oder von der Innungs-Versammlung bewilligten Unterstüzungen für hilfsbedürftige Innungs-Genossen und deren Hinterbliebene;
5) die außerdem von der Innungs-Versammlung, dem Statut gemäß, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.
Der Aufwand für gesellige Ergölichkeiten darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§. 34.

Soweit die Einnahmen (§§. 31. 32.) zur Deckung der Ausgaben (§. 33.) nicht zureichen, muß der fehlende Bedarf durch außerordentliche Beiträge der Innungs-Genossen aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungs-Versammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.
Dieselben werden auf sämtliche Innungs-Genossen gleichmäßig vertheilt.
Sofern es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten der Innung handelt, kann dieselbe zur Ausbringung der nöthigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 35.

Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.
Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunalbehörde exekutivisch im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes muß von dem Beisitzer geprüft und bescheinigt sein.

§. 36.

Innungslade.

Die Urkunden und Verhandlungen der Innung, die geldwerthen Papiere und die Baarbestände, so weit diese den Betrag von fünf Thalern übersteigen, sind in der Innungslade, unter doppeltem Verschlusse vom Obermeister aufzubewahren. Der zweite Schlüssel zur Lade befindet sich in den Händen des Kassensführers.



Die Kassenbücher und die baaren Bestände bis zur Höhe von fünf Thalern werden vom Kassensführer verwahrt.

Dieser hat den jährlichen Kassen-Stat zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innungs-Versammlung einzureichen.

Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obermeisters, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen hat.

Rechnungslegung.

Die am Jahreschlusse vom Kassensführer und vom Obermeister, gemeinschaftlich zu legende Rechnung über die Kassenverwaltung wird zuvörderst durch einen, von der Innungs-Versammlung zu wählenden Ausschuss von drei Mitgliedern geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen acht Tage lang, zur Einsicht jedes Innungs-Genossen, beim Obermeister ausgelegt und sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung abgenommen. Der Beisitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidiren.

§. 37.

Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.

Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungs-Genossen kann von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Theilnahmeberechtigten und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassenstatuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde in Frankfurt a. O., vorbehalten.

Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen im §. 33. zur Anwendung kommen.

§. 38.

Vertretung der Innung durch den Vorstand.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugniß des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde.

Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

- 1) zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Vermögenstheile;
- 2) zur Aufnahme von Darlehen;
- 3) zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;

4) zur Entlassung
erwerbende
durch Vorlegung
Innungs-Versam-
mlung der Kom-
wendig ist (§. 3).

Zur Gültig-
nung abgegeben
Obermeisters o-
der des Vorsta-
amtliche Besch-
die Innungskas-
die Quittung

Lehrin-

Die Befu-
Gesellen und
ihren Gesellen
der Gewerbe-
ordnung vom

Anme-

Jeder Inn-
denselben vor
in die Lehre,
nung erforderl-
Schulzeugnisse
und rechnen kan-

Der Ober-
von Lehrlingen
die Lehre nach
bei obwaltende
hat der Lehrlin-

Ist der L-
dem Lehrlinge
der Vorstand d-
§. 133. der G-
Lehrherrn, od-
Obriegkeit seine

Die Söhne
Ausnahme in

Bei Aufn-

4) zur Entfagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte,
durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungs-Versammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der Königlichen Regierung nothwendig ist (§. 29.), auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande, in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Beisitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von Dreißig Thalern, genügt die Quittung des Obermeisters oder des Kassensührers.

§. 39.

Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen.

Die Befugnisse der Innungs-Genossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Tit. VII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu beurtheilen.

§. 40.

Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

Jeder Innungs-Genosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von sechs Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach §. 148. der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugnis des Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntnisse hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und hiervon in den Fällen des §. 133. der Gewerbe-Ordnung der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungs-Genossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

§. 41.

Aufnahme der Lehrlinge.

Bei Aufnahme des Lehrlings, welche entweder vor dem versam-

melten Vorstände oder vor der Innungs-Versammlung erfolgt, sind die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehr-geld, Kost u. s. w. zu verzeichnen. Diesen Vermerk hat der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben. Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitwirkung bei der Aufnahme-Verhandlung abgehalten, so muß entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der, bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht, und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vor-mundschastlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Bei-den Theilen sind durch den Obermeister die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichts während der Lehrzeit bedarf, muß der Vorstand die nöthigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der, durch die Aufnahme veranlaßten, aus der Innungskasse zu bestreitenden Auslagen, hat der Lehrherr außer dem, zum Lehrvertrage verwendeten gesetzlichen Stempel, Einen Thaler zur Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Erstattung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

§. 42.

Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.

Der Innungs-Vorstand hat die Ausbildung und Behandlung der, bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen, und mindestens alljährlich darüber Nachtrage zu halten. Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes, auf Befragen, Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumnis der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150. der Gewerbe-Ordnung obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammeltem Vorstände vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizei-Anwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§. 185. der Gewerbe-Ordnung) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, bei der Königlichen Regierung beantragen (§. 129. a. a. O.).

§. 43.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm, nach §. 150. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§. 151. a. a. O.) mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältnis aufzulösen

ist, hat der V.
Beisitzer, mit

In diesen
die anderweitige
kosten, im Red

Dasselbe g
niß, Lehrlinge

Abmel

Das Aus
binnen drei Ta
Bei der Verpfli
ob die vertrag
und ob der Leh
Lehre verläßt.
und Entlassung
hat der Vorsta
Beitheiligten, p
zur Ablegung d
welche bei den
kommen entsteh

Lehrlinge,
gehörenden Leh
verlieren, sollen
deren Genossen
werden. Die
dazu darbietet,

Prüf

Die Prüf
zeit, bei der
hierüber bestche

Auf Grund
zeugnisses wird
ziehung des Leh
durch den Ober
lassen, unter
Gesellen bekannt
sellen erklärt.

Die Gebü
allgemeinen An
Außerdem hat
lassung beantra
lassung entstehe

13 5

ist, hat der Vorstand der Innung (§. 23.) unter dem Vorsitze des Beisitzers, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der, durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten, im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

§. 44.

Abmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstände.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstände angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrags, die Prüfung und Entlassung des Lehrlings bei der Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Gründe dieser Versäumnis, mit Zuziehung der Betheiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellen-Prüfung, durch Vorhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungs-Zeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren, zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod oder aus anderen Gründen verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollendung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen.

§. 45.

Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.

Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit, bei der Prüfungs-Kommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission erhaltenen Prüfungszeugnisses wird der Lehrling vor versammelter Innung, mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (Altgesellen), durch den Obermeister oder dessen Stellvertreter, aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und feierlich mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen festzusetzen. Außerdem hat der Lehrling oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, Einen Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen, an die Innungskasse zu zahlen.

S 55

§. 46.

Innungs-Genossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§. 40. und 44.), beim Vorstande nicht anmelden oder abmelden, verwirken eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 47.

Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, vor sich, oder vor die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen oder Zurechtweisungen zu ertheilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen von der Orts-Polizeibehörde Beistand gewährt werden.

§. 48.

Streitigkeiten der Innungs-Genossen mit ihren Gesellen und Lehrlingen.

Streitigkeiten der selbstständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbe-Gericht) nicht besteht, durch den Vorstand (§. 25.) unter dem Vorsitze des Beisizers zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Theilnehmern die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein, nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 3103) eingesetztes Gewerbe-Gericht über, so ist der, im §. 25. a. a. O. erwähnte Vergleichs-Ausschuß der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

§. 49.

Fürsorge für hilfsbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.

Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen verstorbener Genossen hat der Vorstand in der, nach den obwaltenden Umständen wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Werkführers zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungs-Genosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben, auf Erfordern des Vorstandes, zur Werkstatt des erkrankten oder verstorbenen Innungs-Genossen zu entlassen.

Unbemittel-
darf der Vorst-
Zehn Thalern

Für die G-
sorgt der Vorst-
der unter den
gung der Söhne
stimmungen die
Verhältnisse G-

Befugn

Die Kom-
zunächst vorge-
Vorstand hinsic-
ledigung der S-
handlungen, S-
Behörde und de-
vorgelegt werde
Mängeln der In-
den Beisitzer un-
Mitglieder des
kommen, oder
zuwiderhandeln,
zur Innungs-
waltungsweg
sorgung ertheilt
sorgung der In-
welche durch Be-
Innung unwir-
schluß der Kom-
Versammlung i-
tutarischer Obli-
fugt, diese Zus-
eben die Kraft
Beschluß der In-

Streitigkeit
nungs-Genossen
der Mitglieder
entscheiden. G-
nigliche Regleru
von vier Wochen

§. 50.

Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbener Innungs-Genossen darf der Vorstand einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu Zehn Thalern aus der Innungskasse bewilligen.

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungs-Genossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbare Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

§. 51.

Befugnisse der vorgesetzten Kommunal-Behörde.

Die Kommunalbehörde in Frankfurt a. O. ist die, der Innung zunächst vorgesetzte Behörde, und hat sowohl die Innung wie deren Vorstand hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungs-Angelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem, der Innung zugeordneten Beisitzer auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln der Innungs-Verwaltung hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuheben. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse fließen, verhängen und durch Exekution im Verwaltungswege beitreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung ertheilter Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Befolgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluß der Innungs-Versammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus ihrer Stellung durch Beschluß der Kommunalbehörde entfernt werden. Sollte die Innungs-Versammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erfolgt wäre.

§. 52.

Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungs-Genossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die königliche Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die, von dem Vorstand auf Grund der §§. 43. und 48. getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde ausgeschlossen.

§. 53.

Schluß-Bestimmungen.

Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen, zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung des Ministeriums abgeändert werden.

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der, in einer außerordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§. 54.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer außerordentlichen Innungs-Versammlung zwei Dritttheile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt und die Auflösung von der königlichen Regierung genehmigt ist. Im Falle der Auflösung der Innung fällt der, nach Berichtigung der Schulden verbleibende Ueberschuß ihres Vermögens nach den Bestimmungen im §. 99. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Stadtgemeinde in Frankfurt a. O. mit der Verpflichtung zu, denselben nach dem Vorschlage der theilhaftigen Innungs-Genossen, entweder zum Besten einer gemeinnützigen gewerblichen Anstalt oder zu milden Zwecken zu verwenden.

§. 55.

Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihrer Mitglieder besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Anwendung.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Frankfurt a. O., den 26. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Koch.

und 48.
cheidung

oder im
birt und
is ist die
entlichen

ann auf-
ung zwei
stimmen,
en sicher
gench-
nach Be-
mögens
17. Ja-
terpflich-
nnungs-
erblichen

ang und
men die
mungen
ordnung

12

13

5

955



13 5

955

14 15
Statut

der

Müller Sünning

zu

Frankfurt a/M.



17, 4

Wir haben die Statuten der
Korporation der in Frankfurt a/M.
bisher unter der Sünning
„Gesamt der Müller“ bestehenden
Sünnen Korporation von Gesamb.
Sünnen, der Sünning, die
von dem S. G. S. der Gesamb.
Korporation vom 17. Jan. 1845
und im S. G. S. der Korporation
vom 9. Jan. 1849 genehmigt,
einer Revision unterworfen,
mithin die Korporation,
welche unter der Sünning
„Müller Sünning zu Frankfurt a/M.“
fortdauert, der gegenwärtigen
Statuten der Müller Sünning
eine Sünning bis zur nächsten
Sünning

band

1573/101

Land, Gewässer, Luft, Wasser, Feuer,
Kunst, Wissenschaft, Gewerbe, Handel,
Lebensweise, alle, die in der Natur
gegeben wurden.

§. 1.

Allgemeine Gewerbe- und
Handlungs-Commission.

Allgemeine Gewerbe- und
Handlungs-Commission.

Die Commission ist dazu bestimmt,
die Mitglieder zur Förderung
ihrer gemeinsamen Gewerbe-
und Handlungsgeschäfte zu verbinden.
Insbesondere soll die Commission
zur Herbeiführung und
Förderung des Gewerbes, des
Handels, des Verkehrs, der Ge-
werbesteuer zur Lösung und
Verwaltung ihrer ge-
meinsamen Gewerbe- und
Handlungsgeschäfte, sowie zu
gegenseitigen Subsidien,
Einigung, Ordnung und
Friede unter ihnen anstellen
und die Gewerbe- und
Handlungsgeschäfte bewahren. Die Commission
soll die Commission auf:

- a, Die Aufhebung, die Ab-
bildung und das Leben
des Leibes und des Geistes
der Commission-Gewerbe-
beauftragten;
- b, Die Subsidien für die
Wohlfahrt und Wohlfahrt

Wohlfahrt

Aufhebung

der Innung. Gewerkschaft
zu unterstützen;
die Verwaltung der für
die Innungs-Gewerkschaften
erzielbaren Rechten,
Werb-, Hilfs- und Gewer-
kstätten zu leiten.

§. 2.

Mitglieder der Innung

Mitglieder der Innung
Die Mitglieder der Müller-
Gewerkschaft in Frankfurt a. M. blei-
ben Mitglieder der Innung, die
"Innung in Frankfurt a. M." fort-
bestehenden Corporation.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahme neuer Mitglieder.
Wer unbefristet in Frank-
furt a. M. in der Innung
erwerbsfähige Müllermeister sein
die Aufnahme in diese Innung,
unter der Verpflichtung zu I. und
II. festgesetzten Bedingungen
verlangen. Von welcherhalb
Frankfurt a. M. bescheiden ist ja
daß die Aufnahme zu verweigern,
wenn in jenen Vorschriften
in größter Höhe des Mafes
erhöht als in Frankfurt a. M.
eine Innung ihres Gewerbes
besteht.

I. Der Aufzunehmende muß
die Befähigung zum selbst-
ständigen Arbeiten haben

Müllermeister

Müller-Oberstabs-Commissar
zum Leutnant d. 1. Klasse
ganz geringes Zangensch
max. 100, in den §§. 37. - 40. des
Verordnungs vom 9. d. d. d. d.
1844 und d. d. d. d. d. d. d.
Commission, oder, in den Fällen
in welchen die Prüfung ist
vor Prüfung der d. d. d. d.
Commission abgelegt worden,
das Zangensch d. d. d. d. d. d.
den Bestimmungen in
Titel VIII. der Gewerbe-Ver
ordnung vom 17. d. d. d. d. d. d.
für die bayerischen Prüfung
Lehrer. Möglichenfalls
vor Ausfertigung der Gewerbe-Ver
ordnung, an anderen Orten
bestehender Müller- u. d. d. d. d.
Commission sind von dem May
erreich den gewerbl. d. d. d. d.
scheidung ausbruchen.

H. Bei der Aufhebung ist
ein Abzugsgeld von fünf
Gulden zur d. d. d. d. d. d.
zu zahlen. D. d. d. d. d. d.
bisher oder d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d.
nicht ausfallen können. Hier
unter sind jedoch die d. d. d. d.
der Prüfung, welche von den d. d. d. d.
der Prüfung. Commission
der d. d. d. d. d. d. d. d.

Zur

zur Einigungs-Parthe zu verbleibe,
sonst und nach der beiderseitigen
allgemeinen Ueberzeugung von
der Einigungs-Commission
gesetzlich zu sein, einstweilen
begründet.

§. 4.

Ueber die Zulässigkeit des
Aufschiebens-Geheimnisses, welches
sich bei dem Oberrichter
(§. 2.) einzuführen ist, hat
die Einigungs-Commission
zu entscheiden; sie darf aber
nicht die im §. 3. vorgeschrie-
benen Bedingungen erfüllt
sein, und daher das, im §. 10.
der Gewerbe-Ordnung vom
1. Januar 1845 nachgelassen
Offizien der Aufschiebung
verliehen, die Aufschiebung
verweigern.

§. 5.

Ueber die Zulässigkeit, welche die
Zulässigkeit des Aufschiebens-
Geheimnisses, hat die
Aufschiebungs-Commission in allen
Fällen und Fällen eines
Einigungs-Geheimnisses. Der
Oberrichter hat die von ihm
Zulässigkeit in Betracht zu
nehmen und mit der Obliegen-
heit verbunden zu machen,
welche an der Zulässigkeit

in

in der Sitzung übernommen
 hat. Die für die Ausführung
 erforderlichen Maßregeln sind
 durch das Ausschussmitglied
 der Sitzung. Der Ausschuss
 hat sich zur Erfüllung seiner
 Obliegenheiten dem Herrn
 Mayor so wie dem Herrn
 der über die Ausführung
 mit der Ausführung der
 Sitzung zu verpflichten. Dem
 Mayor wird eine
 Sitzung über die
 Ausführung der
 gesamt.

§. 6.

Wohnen und mündig
sein haben vorgeschrieben
Gemeinde.

Wohnen und mündig
sein haben vorgeschrieben
Gemeinde.

Wird, nach dem Tod eines
 Gemeindeglieds, dessen
 Nachlass dem Gemeindeglied
 selbstständigem
 dieses Gemeindeglieds
 Vollmacht hat, für die
 der Gemeinde, oder wenn
 der Gemeindeglied
 für die Gemeinde
 vorgeschrieben, so muss die
 Gemeindeglied Obliegenheit
 des Gemeindeglieds
 mit der Ausführung der
 nach §. 8., nach der

Sitzung

Obliegenheit
und Obliegenheit
Sitzung

für die Jahre des Mittelalters
stark, auf minderbessere
haben, für die Jahre des Mittel-
alters sehr selten.

Georgische Tücher der Tücher
Georgische Tücher der Tücher
georgische Tücher (S. 3)
abends wie auch der Tücher,
Tücher zu georgien.

§. 7.

Allgemeine Befugnisse der
und Obliegenheiten der
Tücher - Geographen

Allgemeine Befugnisse der
Obliegenheiten der Tücher -
Geographen.

Der Tücher in der Tücher
begrenzt die Tücher an
Tücher Tücher und Tücher,
Tücher, welche nach der
Tücher und nach der Tücher
Tücher der Tücher zu Tücher,
Tücher der Tücher an Tücher
an der Tücher der Tücher
Tücher und an Tücher
Tücher Tücher, sowie
der Tücher Tücher
Tücher Tücher
Tücher der Tücher Tücher
Tücher.

§. 8.

Tücher Tücher der Tücher
Tücher Tücher der Tücher
Tücher Tücher Tücher, welche
Tücher Tücher Tücher
Tücher Tücher Tücher.

von

vom Tage der beabsichtigten
Versammlung zuvornbestimmt,
mit, selbstständig beabsichtigt,
sich zu ihm nicht. Das Kamm-
mergericht zu dem Lande des
Kammers. Versammlung (S. 8.
N. 19.) anzugehen ist.

Die nachstehenden Bestimmungen
im §. 6. zur Prüfung geordnet.
Die Mitbewerberinnen und
sich haben vorzubereiten
Gegenstände für die Prüfung
beabsichtigt.

§. 9.

Zur Errichtung der Gewerke
der Prüfung ist jedes Gewerbe
nach den Bestimmungen der
des Kammers mitzubringen,
und die mit der Prüfung der
gewerblichen und, selbstständig
Hauptgewerbe geordnet. Die Prüfung
der Kammers- Versammlung
sowie die anderen Gewerbe der
Kammers des Gewerks
sollen zu Lande.

Die Bestimmungen des §. 22.
in Bezug der Gewerbe der
Kammers zu dem Mitgliede des
Gewerks zu Lande und, sich
sich der Gewerbe zu Lande
des Kammers- Gewerks zu Lande
Gewerbe der Kammers zu Lande
Mitgliede der Kammers-
Kammers.

Kommunikation der Sitzung über
den Kreis-Sitzung. Kom-
mission (§§ 37. 39. des Ver-
ordnungs vom 9ten Februar
1849).

§. 10.

Vollstän- der Sitzung. Gewisse
Gesellen oder Lehrlinge an-
deren Gewerben in eigenem
zigen Abseht zum Aufstie-
den mit einem Arbeits- oder
Lernverhältnissen verbunden,
den den einem anderen Ge-
werben zugehörigen Arbeit
durch unzulässige Mittel an-
sich zu verschaffen, oder durch
unrechtmäßige Verhinderung des
Publikums oder durch Ver-
breitung von Verleumdungen
den Ruf des Gewerbes
berühmte, so ist der
Charakter der Handelshand-
lung zu verurtheilen. Es
geschieht, von gewöhnlich,
dem Handel, vorzuziehen
und ist von Widersetzung
solcher Handlungen zu war-
nen. Die Kommission kann
die Sitzung-Versammlung
Ordnungs-Maßnahmen bis zum
Ende ansetzen und es kann
nach Bedarf, außerhalb
des Kreisraths (§. 8) bis auf
drei

angestrichen werden. Die für
 ungenutzte Zeit des Abblai-
 ben festgesetzte Ordnung.
 Diese kann, bei dauerhafter
 Verlassung der anzuordnenden
 Herberge, aufgehoben werden.

§. 13.

Freiwilliger Abtritt aus der Herberge.

Freiwilliger Abtritt aus der Herberge.

Die Personen der Herberge können
 aus freiwillig, aus Pflicht-
 eines Quartals, nach vollstän-
 digen Befriedigung der an-
 stehenden Bedürfnisse und
 nach Erfüllung aller Ver-
 pflichtungen gegen die Her-
 berge, abtreten. Der
 beabsichtigte Abtritt muß
 spätestens am letzten
 Tage des jeweiligen Quartals,
 mit dem Ablaufe, erfol-
 gen. Der Herberge
 schriftlich angezeigt werden.
 Mit dem Ablaufe dieses
 Quartals geht der Abtritt
 aus, wenn, wenn die Mit-
 glieder, selbst bedingten La-
 ge nicht und Auspasse an
 der Herberge vorliegen, an-
 sonsten jedoch als eine
 freie Verfügung zur Her-
 berge, zur Verfügung von der Herberge
 auf, vorausgesetzt, nach
 allen.

in Abschieden gesetzlicher
Stimmungen, für die
Sachliche Erfüllung solcher
Hauptleistungen der
Wahl von einem
Ausschuss, für die Begründung
mit den übrigen
Gesetzgebungsorganen.

§. 14.

Ausgewählte Ausschüsse
der

Ausgewählte Ausschüsse
der

für die
ausgewählte Ausschüsse
von der
Legation, die nach
§. 107. der
Verordnung vom 18. Januar
1845 von der
in die
ausgewählte Ausschüsse
aus der
Ausschüsse
Hauptleistungen, unter
von der
sollen die
sagt man
Ausschüsse
Legation der
Sammlung
unter
in der
Frankfurt
ausgewählte Ausschüsse

der

der

den falls die Aufführung aller
 der in der Mitgliedschaft be-
 stehenden Befugnisse und
 Ansprüche der Vereinigung, wie
 auch der Magdallener Haus-
 pflicht zur Einführung der
 neuen Leitung, mit dem
 am 1. April 1855. abgeschlo-
 ssenen Verträge zur unmittel-
 baren Folge. Die bisherige
 Verwaltung wird vollständig
 gelöst und die Leitung der
 neuen Verwaltungsgesellschaft (§. 35.)
 übertragen werden.

§. 15.

Verordnungen der Verwaltung.

Verordnungen der Verwaltung.

Zur Vollziehung der in
 der Satzung der Vereinigung-
 gesamtverordneten
 Angelegenheiten werden
 jährlich vier ordentliche
 Versammlungen der Gemein-
 de, nämlich am 1. Januar, 1. April,
 1. Juli und 1. Oktober
 oder je nach dem Verlauf der
 Tage am 1. oder 2. April,
 1. Juli, am 1. oder 2. Oktober
 und am 1. oder 2. April
 stattfinden. Die Versammlungen
 werden in der Stadt
 Frankfurt abgehalten.

Es sei.

Einleitung zu den vorstehenden
 sieben Hefen der Sammlung ist
 nicht vorhanden, sondern
 das Hauptstück der in jeder
 einzelnen Hefen Sammlung zur
 Darstellung dienenden Ge-
 gendskunde, von dem Oberamte
 der betreffenden Hefen, als
 auch die letzten Tage
 von der betreffenden Hefen
 Sammlung beim Oberamte
 zur Einleitung jeder Hefen
 Sammlung beistellend. Diese
 Gegenstände, welche in dieser
 Hefen Sammlung gefast, das heißt
 in einer vorstehenden
 ordentlichen oder unordentlichen
 Hefen Sammlung be-
 steht, gefast werden.

§. 16.

Einleitung zu den vorstehenden
Hefen der Sammlung.

Einleitung zu den vorstehenden
Hefen der Sammlung.
 Die Einleitung zu den vorstehenden
 sieben Hefen der Sammlung ist
 zu den Hefen der Sammlung
 das in den §§. 53. 54. angeführte
 den Oberamtsverordnungen
 derlei, und dann die Hefen
 in der Sammlung derlei, und
 den Hefen derlei, und
 von den Hefen derlei
 (§. 16.) angeordnet werden

Auf

Auf ist der Oberrichter von
 verpflichtet, eine unparteiliche
 öffentliche Sammlung zu veranstalten, wenn ein Mitglied der
 stimmberechtigten Gemeinde
 gestorben oder ausgeschieden ist. Zu
 der öffentlichen Sammlung
 kommen diejenigen Mitglieder der
 Gemeinde, welche stimmberechtigt sind.
 Gestorbenen, mit unparteilicher
 Legitimation des Gegners durch
 den Landesrat schriftlich ein-
 geladen werden. Zwischen
 der Bestellung der Mitglieder und
 der Tag der Sammlung
 wenigstens ein Tag sein bleiben.

Die Mitglieder der Gemeinde, welche
 stimmberechtigt sind, sind
 verpflichtet, an der öffentlichen
 Sammlung teilzunehmen, wenn
 sie nicht schriftlich davon
 abgesehen haben.

§. 17.

Die stimmberechtigten Mitglieder
 der Gemeinde sind
 verpflichtet, an der öffentlichen
 Sammlung teilzunehmen, wenn
 sie nicht schriftlich davon
 abgesehen haben. Die öffentliche
 Abstimmung wird durch
 den Landesrat geleitet.

Die

Auch bleibt es von der erst
 gesetzten Zeit der Zusammen-
 kunft bei dem Abmessen
 der zu beschaffenden.
 Was in einer Commune-Ver-
 sammlung von dem gesetz-
 teten Auftrage der Land-
 schaft ausgeht, ist eine
 Entscheidung von zwei
 oder mehreren solchen Teilnehmern
 zu treffen. Was aber
 beschließend ganz aus-
 bleibt, verbleibt eine
 Entscheidung von fünf
 Teilnehmern. Die meisten
 falls der Gemeindeglieder
 der Stadt Frankfurt, von
 welchen Mitgliedern der
 oder beschließend aus-
 bleibt.

Lausitz
 der Stadt

§. 18.

Leitzger der Commune.

Leitzger der Commune.
 Jeder Leitzger der Commune-
 Versammlung muß die der
 Commune zugeordnete Mit-
 glieder der Commune selbst
 in Frankfurt, beiseine,
 und über die Angelegenheiten
 der Stadt Leitzger zu wählen.
 Dieser Leitzger hat für die
 Angelegenheiten der Stadt und
 der Commune zu sorgen. Dasselbe ist
 bei

lung aufzunehmen, werden
 ausserdem Mitglieder des
 Vorstandes, von zwei anderen
 Mitgliedern des Vorstandes,
 lung und von dem Vorsitzenden
 unterschrieben und die Vorbe-
 merkung aufbewahrt.
 Der Vereins-Vertrag ist der
 solche Bestimmungen, die
 sich auf Vereins-Verträge be-
 ziehen, anzufügen,
 so werden die Absichten
 geübt von Obmannen
 und von zwei anderen Mit-
 gliedern des Vorstandes
 unterschrieben und mit
 dem Vereins-Siegel bezeugt.
 Ausserdem muss jede solche
 Abschnitzung von Mitgliedern
 zur Einkündigung, die den
 gegen die Gültigkeit des
 Vereins-Vertrages nicht zu einem
 gesunden, sondern dem Namen
 "gesunden" mit Einkündigung
 gegen den Namen. Der Vor-
 schrift beifolgt gegeben.
 §. 2.

Vorstand des Vereins.

Vorstand des Vereins.
 Der Vorstand des Vereins
 bilden:

1. ein Obmann, welcher
 die gesammte Vereins-
 Verwaltung zu leiten
 und

und für die Aufrechterhaltung
des öffentlichen Wohls und
der Ordnung der Gemeinde
zu sorgen hat.

2. ein Rathsmitglied, welches
die Verwaltung aller öffent-
lichen Angelegenheiten und die
Aufsicht über die Verwaltung
des Gemeindefonds des Wohls
und der Ordnung der
Gemeinde obliegt.

3. ein Rathsmitglied, welches
die Verwaltung des Gemeindefonds
obliegt.

4. 6. Ein Rathsmitglied, welches
zugleich als Rath
von den Rathsmitgliedern
beauftragt wird, die
Gemeindeverwaltung zu be-
sorgen hat.

§. 22.

Die Mitglieder des Raths
sind das oberste Organ der
Gemeindeverwaltung
und der Stadtverwaltung.
Ihre Aufgabe ist es, die
Gemeindeverwaltung zu be-
sorgen und die Mitglieder
zu wählen. Die Mitglieder
sind für die Verwaltung
des Gemeindefonds und
des öffentlichen Wohls
verantwortlich.

Am

neuen Markt nicht angekauft.
§. 23.

Geysstliche des Oberamts.

Geysstliche des Oberamts.

Der Oberamtsrat soll an
die Regierung gnädigst schreiben
in Bezug auf die in der
Anlage beigefügten, welche eine
gemeinsame Besprechung nicht
erfordern, im Namen des Su-
perior-Handels zu erla-
gen, die in der Regierung zu den
ausserordentlichen Besam-
lungen der Regierung, von
der Oberamtsratung der
Leitenden zu beauftragt sind,
und zu den Besamlungen
des Handels, so wie die
etwa nötigen Vorarbeiten,
zu einzelnen Besam-
lungen, Stellen und Befehle
zu erlassen, die Aufzeichnung
der von der Regierung zu er-
lassenden Befehle oder, um die
Befehle zu nichtenden Gesam-
lungen, zu veranlassen und
die Hauptstücke der Besam-
lungen zu erlassen, bei der
Besamlung aufzuzeichnen
und zu erlassen Befehle
zu erlassen.

§. 24.

Gemeinsame Besamlungen der
Mitglieder des Handels.

Gemeinsame Besamlungen der
Mitglieder des Handels.

Studen

7. Die Hauptbestimmung solcher
Gesellen und Lehrlinge, die
von Lehrgenossen
zurückgeführt werden,
besteht darin, (S. 47.)

§. 25.

Zu den gemeinnützigen
Arbeiten und Handlungen
des Hauptwerks sind sämtlich
die Mitglieder des Lehrers
Obmanns zu berufen. Die
den zu fassenden Lehrlinge
müssen dem Obmann
Mitglieder vorzulegen, die
den Lehrlinge zu erziehen und
weiterzubilden gesamt,
im Falle der Unmöglichkeit
sich zu befriedigen die Meinung
des Obmanns.

Die Lehrlinge des Lehrers
von und Handlungen sind
mündig zu sein, von den
auszuübenden Handlungen mit,
gleichem zu vollziehen und
in der Meinungsbildung
berufen.

§. 26.

Kosten der Geschäftsvermittlung.

Kosten der Geschäftsvermittlung.
Für die Verfertigung des
Lohns der Handlungen
der Meinung und der Handlung
mitgliedern, für die Aufbe-
haltung der Meinungsbildung

und

und für die Zeitbestimmung,
welche mit der laufenden Ver-
waltung der Vermögens- Ange-
legenheiten verbunden ist,
erfällt der Oberrichter eine von
der Vermögens-Verwaltungsgesetz-
gebende gesetzlich festgesetzte
mit der Vermögenslast.

Auf dem Pflichten der
den Richter der Ver-
waltung der Vermögens-
Verwaltung, für die Zeit,
bestimmung der Vermögens-
festsetzungen mit der
Vermögenslast bewilligt werden.
Ausserordentliche Ausgaben der
Mitglieder des Verbands
sind mit der Vermögenslast
zu belasten.

§. 27.

Vermögenslast.

Für die Verwaltung der Ver-
waltung und der Vermögens-
lasten der Oberrichter, mit
Zustimmung der Vermögens-
Verwaltung, einen Vermögens-
lasten annehmen, welche die
den zugewiesenen Lasten,
helfen mit der Vermögenslast
erfällt. Dasselbe steht bei
der Aufhebung der über
den Vermögens-Verwaltung
der Oberrichter der Oberrichter

und

und kann, bei Herausgabe, gegen
seiner Obliegenheiten, mit Ge-
nehmigung der Rechnungs-Ver-
sammlung, wiederholt, be-
nutzt werden.

§. 28.

Verwaltung der Rechnungs-Ver-
samlung.

Die Verwaltung der Rechnungs-
Versammlung ist dem Vorstand
übertragen, welcher bei sei-
ner Geschäftsführung an
den Präsidenten, auf seinen Auf-
trag, von der Rechnungs-Ver-
sammlung, selbst zu wählen,
Präsidenten- und Obervor-
stand gewählt ist.

Die besondere Geschäftsführung
der Rechnungs-Versammlung
ist es vornehmlich zu allen Ver-
ordnungen des Clubs und
zur Erhaltung, Verwaltung
Ausstattung, Verwaltung
und Herausgabe von Geld,
Gegenstand, zur Rückzahlung oder
Einkauf von Kapitalien, zur
Auszahlung von Darlehen
und zur Abrechnung anderer
Ausgaben und Einnahmen,
für welche die Rechnung führen
soll, zur Aufzeichnung von
den und zur Verwaltung
auf noch zu erwerbende Rechte.

zur

zur Abhaltung von Prozessen
und zur Abfertigung von An-
gelegenheiten.

§. 29.

Über besondere Einwilligung
der Kommunalbehörde in
Frankfurt kann die Führung
unbeschränkter Geschäftsver-
richtungen, nachstehender
oder sonstiger. Auf bei
Fehlens, für welche die Führung
des unbeschränkten Geschäftsver-
richtens oder die Führung
des beschränkten Geschäftsver-
richtens als eine
Sache gelten, gelten, ist die Ein-
willigung jener Behörde
notwendig.

Zur Führung unbeschränk-
ter Geschäftsverrichtungen
kann die Führung ist, auf
außer dem Falle eines not-
wendigen Geschäfts, ein offenes
Geschäftsverrichtung notwen-
dig. Von dieser kann jedoch
die königliche Regierung
in besonderen Fällen, auf
den Antrag der Führung
und in Absprache mit der
Kommunalbehörde,
Verordnungen erlassen, welche
ausdrücklich ausgeschrieben
sind, die Führung der
Geschäftsverrichtungen von.

Geht,

Heiligkeit, oder das heilige Geiste
heilig ist.

§. 30.

Die Corporationen und die
der Verein haben alle, die
Ausführung der diesbezüglichen
Anweisung von Heiligkeit
mit der Vereinigung, die, an
vorherigen Vereinigungen, die
zu. Die, die das heilige Geiste
anderen Grundsätzen als
nach der Zustimmung
nicht selbst befehlen, die
bevorstehende heilige Geiste
Grundsätze der Vereinigung von
Heiligkeit werden.

§. 31.

Leipziger Listung zur
Vereinigung der

Leipziger Listung zur
Vereinigung der

Zur Vereinigung der
Mitglieder der Vereinigung
jährlich, jährlich, die
der Monat Januar, April,
Juli und Oktober 2½ Silbergroschen
für die Vereinigung der
Zahlung.

Wenn die Zahlung fällig ist
Listung der Vereinigung
sammeln sich die Vereinigung
von 2½ Silbergroschen.

§. 32.

Leipziger Listung zur
Vereinigung der

Leipziger Listung zur
Vereinigung der

Inde

Wannigen fustliche Layen
und Abgaben;

3. Ein Kasten der Kirchsch.
fistung bei der Kasse,
Lieg der Vermögens- An-
gaben zu suchen;

4. Ein von dem Kirchlichen
(§. 24. zu 3.) oder von der
Vermögens-Verwaltung
bewilligter Kassenbuch
von für selbstbeständige
Vermögensgegenstände und
ihre Hinterlassenschaft;

5. Ein Verzeichnis von der
Vermögens-Verwaltung,
dem Kassenbuch, der
Kassenbuch-Verwaltung
grundsätzlich allen
Vermögensgegenständen.

Der Aufsicht für gütliche
gütliche Lage von der Vermögens-
Lage nicht zu Last fallen.

§. 34.

Demnach der Vermögens- (§§.
31. 32.) zur Verwaltung der Ab-
gaben (§. 33.) nicht zu suchen,
nicht der fustliche Lage
Vermögensgegenstände der
Lage der Vermögens- Ges.
nach dem Gesetz zu suchen.
Der fustliche Lage ist
von der Vermögens- Verwaltung
Lieg unter der Aufsicht

Lieg der
und O

Dem

der Kommunalbesitz, festzu-
setzen.
Die Gemeinde war in der That,
auf Grund der Gemeindeglieder,
mäßig vertheilt.
Neben der Gemeinde war die
Liegenschaft der Gemeinde
betrachtet, dann die Gemeinde
sammelt, dann die Gemeinde zur
Ausbringung der Gemeindeglieder
Liegenschaft in der Gemeinde.
Neben der Gemeinde war die
Liegenschaft der Gemeinde.

§. 35.

Liegenschaft der Gemeinde
und Ortsgemeinschaften.

Liegenschaft der Gemeinde
und Ortsgemeinschaften.
Alle in der Gemeinde Liegende
und Ortsgemeinschaften sind
auf der Gemeinde besitz
syndikalisch in der Gemeinde
eingetragen worden.
Der Gemeinde genügt die
Liegenschaft der Gemeinde
Liegenschaft der Gemeinde
Liegenschaft der Gemeinde.

§. 36.

Gemeindekasse.

Gemeindekasse.
Die Gemeinde und Ortsgemeinschaften
sind der Gemeinde, die Gemeinde
syndikalisch in der Gemeinde
eingetragen worden.
Der Gemeinde genügt die
Liegenschaft der Gemeinde
Liegenschaft der Gemeinde
Liegenschaft der Gemeinde.

Die

Gericht beim Chancenzleramt
galagert, so dass in der
Hochschulleitung der
Hochschule abgenommen.
Der Richter ist beauftragt, zu
jeder Zeit die Rechnungsbücher
zu versenden.

§. 37.

Rechnungslegung, Kassen- und
Kontostellen.

Rechnungslegung, Kassen- und
Kontostellen.

Die Rechnungslegung des
Rechnungslegers, Kassen- und
Kontostellen für die Rechnung
gerichtet kann von der
Rechnungs-Verwaltung be-
gründet werden. Dieser
bleibt die Festhaltung der
Rechnungsrechnung und der
Gründe, die für die
Verwaltung, in der
Rechnungsrechnung, unter
Aufsicht der Rechnung
gerichtet in Frankfurt, so dass
sowohl die Rechnungs-Verwaltung
auch die Rechnungs-Verwaltung
zu jeder Zeit die Rechnungs-
Verwaltung beauftragt, die
Rechnungsrechnung in §. 35
zu versenden.

§. 38.

Rechnungslegung der Rechnung
gerichtet der Hochschule.

Rechnungslegung der Rechnung
gerichtet der Hochschule.

Annahme und, soweit zu dem
Gesamt der freiwillig der
Gemeinde beizutreten oder der
Königliche Regierung vorgesetzt
ist (§. 29.), auf diese nachzu-
sehen.

Die Gültigkeit der von dem
Hauptamt, in Ausführung der
Bemerkung abgegebenen Willkür,
erklärungen gegen die Mit-
wirkung des Obmanns
oder eines Stellvertreters
und zweier anderer Mitglieder
des Vorstandes. Die
gesetzliche Legitimation
wird durch die öffentliche
Erklärung des Vorsitzenden
gegeben. Die Festlegungen
der Gemeindeglieder bis zum
Ende von demselben Jahren,
gültig die Erklärung des Ob-
manns oder des Stellvertreters
und.

§. 39.

Legitimation und Geschäfts-
Bemerkung - Vorstand.

Legitimation und Geschäfts-
Bemerkung - Vorstand.
Die Legitimation des Vorstandes
zur Legitimation
von Geschäfts- und Legitimationen
sowie der Geschäftsführer
sowie der Vorstandes
und Legitimationen sind nach der
Hauptsache des Tit. III. der
Gesetze.

und Kaufmann abzugeben.
 Jedem Leihgeber zum Halben
 von Leihlingen nicht befreit,
 oder dem Leihlinge der Ge-
 richt in den Leih nicht zu
 gestatten, so fort der Hauptmann
 der Aufseher zu vertragen
 und ferner in den Fällen
 des §. 133. der Gewerbe-Or-
 dnung den städtischen Ramm-
 walchende des Leihgebers,
 oder wenn dieser auf dem
 Lande wohnt, der Polizei-
 Obrigkeit, ferner des Ramm-
 walgens zu verkaufen.
 Die Leih von Leihungs-Ge-
 walt haben die Leihungen,
 ganz der Aufseher in gleiche
 Weise wie andere Leihlinge
 zu erfüllen.

§. 41.

Aufseher der Leihlinge.

Aufseher der Leihlinge.
 Die Aufseher des Leihungs,
 welche außerhalb von dem ge-
 sammelten Hauptmann oder
 von der Leihungs-Hauptmann-
 schaft anfolgt, sind die von
 städtischen Leihverordnungen
 des Leihverordnungs über Leih-
 zeit, Leihgeld, Kopf u. s. w.
 zu verzeichnen. Dieser Hau-
 ptmann fort der Leihgeber, der
 Leihling und der Hauptmann

oder

[illegible]

Yours

Chas. C.



zur Einweisung des zu unterrichten,
 nicht existierenden Schülers oder der
 Stellung von Anträgen des
 unter diesem Kommando zu
 forschend werden.

§. 42.

Ausbildung und Beförderung Ausbildung und Beförderung der Lehrlinge. der Lehrlinge.

Der Innungs-Vorstand ist
 für die Ausbildung und Beförderung
 der bei der Innung aufgenommenen
 Lehrlinge zu übersehen,
 ihnen eine gründliche allseitige,
 leicht verständliche Handarbeit zu
 geben. In der Innungs-Ge-
 meinde ist zu beschließen, dass
 Mitglieder des Handwerks,
 auf Befragen, Auskunft über
 die Eignung sind über die
 Fortschritte seiner Lehrlinge
 zu geben, die Innung ist
 der Pflicht, welche dem Lehr-
 fern nach §. 130. der Gewerbe-
 Ordnung obliegen, ist demselben
 vom Obermeister vorzuführen,
 und dem Vorstand vorzuführen,
 große Fleiß und Eifer haben
 sind dem Polizei-Commissar
 zur Annahme, und der In-
 spektion (§. 135. der Gewerbe-
 Ordnung) vorzuführen.
 Nach Befinden kann der
 Vorstand die Fortbildung

von

Der Leihgeber das Leihgut zu
haben, bei der künftigen Rück-
gabe zu erhalten. (§. 129. a. a. O.)

§. 43.

Wenn ein Willen das Leihgut
dem Leihnehmer zu
Abnahme der Leihzeit aufgegeben
worden, wenn der Leihnehmer
diesem, nach §. 150. der Gesetz-
buch-Ordinanz vom 14. Januar
1845 obliegenden Hauptleistungen
gütlich nachzukommen, oder
das Recht der Rückgabe nicht
(§. 151. a. a. O.) missbraucht.
Ob der Fall einer solchen Ver-
weigerung oder eines sol-
chen Mißbrauchs vorhanden,
und demzufolge das Leihgut
schon aufzulösen ist, hat
der Vorstand der Verwaltung (Stb.)
unter dem Vorsitz des Ein-
sitzers, mit Ausschluß des
Hauptvertrags zu entscheiden.
In diesem Falle kann der
Leihnehmer zur Festhaltung des
Leihguts, anderweitige Mit-
bringung des Leihguts nicht
geben. Nach dem, im Haupt-
vertrage vereinbart worden.
Deshalb gilt von dem Falle,
wenn dem Leihnehmer die
Leihzeit, das Leihgut zu
abgeben wird.

§. 44.

Abnahme
bei der

§. 44.

Abmahlung der Lefolinge
bei dem Hoxlande.

Abmahlung der Lefolinge bei
dem Hoxlande.

Das Abmahlen der Lefolinge
und dem Lefenverfälttichung
binnen drei Tagen vor dem Lefen
dem Hoxlande ausgeführt war;
da. Bei der Hoxflistung zu
dieser Muziger macht es bei,
wenn es abmahlen, ob die von,
Lefenverfälttichung Lefenzeit bei,
nicht abgelaufen ist, oder
nicht, und ob der Lefolinge
mit oder ohne Zustimmung
des Lefenverfälttichung Lefen war,
läßt. Wird, nach Erfüllung
des Lefenverfälttichung, die Hoxflistung
und Zustimmung des Lefolinge
bei der Zustimmung nicht baren,
Lefen, so ist der Hoxland
die Offiziere dieser Hoxflistung
nicht, mit Zustimmung der Lefen,
Hoxflistung zu erklären, und
in der geringsten Sallan
den Lefolinge zur Ablage
der Hoxflistung, durch
Hoxflistung der Hoxflistung,
wobei bei dem Mangel der
Hoxflistung, die Hoxflistung
Lefenverfälttichung nicht baren,
zu erklären, da.

gelesen

§. 44.

[illegible]

§. 48.

Harriet Beecher Stowe
Gouverneur mit seiner Gattin
und den Kindern

Versteigerung der Sammlung
Georg von Witzmanns Bibliothek
und der Aufbehalten.

Wichtigkeiten der selbstständigen
eigenen Organisation der Verwaltung
mit ihren Organen oder Ämtern,
Büro, die Aufsicht über die
Arbeit, die Fortschreibung der
Abrechnung und Abrechnung der
Lohnverhältnisse der Arbeiter auf
der ganzen eingelegten Leistungen
während der Dauer der Arbeit
begreifen, sind, so wenig sich
solche Organisationsfragen einer
bestimmten Seite (Gewerkschaft,
Gewalt) nicht befehlen, dass
das Handwerk (§. 25.) unter
dem Vorzeichen des Einflusses
zu unterscheiden. Obgleich diese
Entscheidung oft der Aufsicht
liegen die Aufsicht über die
Kontrollen der verschiedenen

Livingston
Gouverneur

bekanntlich zu wissen. Deren
Einnahme-Quoten, bei welcher
einzig zu gewinnenden und
barmherzigen Gesellschaften
Arbeit steht, ist ungeschick,
Lauterkeit auf Kosten der
Hauptstadt des Marktes
an den Orten der Verwaltung,
den Einnahme-Quoten, den zu
erhalten.

§. 50

Aus dem Willen der Gesellschaften
gewinnenden Einnahme-Quoten
nachdem das in der Verwaltung
nein Leitung zu den
Verwaltungskosten bis zu
den Jahren nach der
Einnahme der barmherzigen.
Der die Verwaltung und
den die Verwaltungskosten.
nach der Verwaltung, das
Verwaltung der Verwaltung
Verwaltung der Verwaltung
den nach der Verwaltung.
Verwaltung, das Verwaltung
Verwaltung der Verwaltung
bei der Verwaltung und der
Verwaltung, mit der Verwaltung.
Verwaltung der Verwaltung
Verwaltung der Verwaltung
sowie die die Verwaltung.
mit der Verwaltung der
Verwaltung.

§. 51

Leitung
Kasse

By the

§. 52.

Wichtigste in der Natur
nach der Natur, ist die
von der Natur, ist die
Natur

Die Abgaben auf Seiten der Zu-
sammensetzenden Mitglieder
besondere Bestimmungen
nicht ausfällt, sondern die
allgemeinen gesetzlichen
Vorschriften, insbesondere die
Bestimmungen der Gewerbe-
Ordnung vom 17. Mai 1845
und der Verordnung
vom 1. Mai 1849 zur
Ausführung.

Mit dem besten Glanz
des Reichs Adels
Jensen

H. P. ...
Frankfurt den 26. September 1854.



Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Wm.

Leistung.

Leistung

[Faint, mostly illegible handwritten text in cursive script, likely from the 18th or 19th century.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or address, in cursive script.]

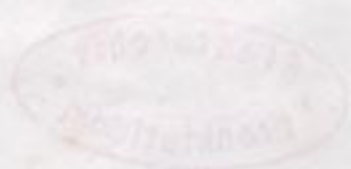
[Faint handwritten text, possibly a date or location, in cursive script.]



[Faint handwritten text, possibly a signature or date, in cursive script.]

[Faint handwritten text, possibly a date or location, in cursive script.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or date, in cursive script.]







staff_1-300_uh17-4

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-300_uh17-4